



**P.P.** BBL, Fellerstrasse 21, 3003 Bern

Bubu AG  
Isenrietstrasse 21  
8617 Mönchaltorf

Seite	1 / 4
Datum	24.08.2018
Lieferanten-Nr.	860601880
Ihr Zeichen	[REDACTED]
Ihr Angebot	182548
Angebotsdatum	23.08.2018
Adresse	Fellerstrasse 21 CH-3003 Bern
Sachbearbeiter/in	[REDACTED]
Telefon-Nr.	[REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]
Liefertermin	25.09.2018

## Bestellung 860427652

Wir bestellen gemäss unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen

Lieferbedingung FH  
Zahlungsbedingung innerhalb 30 Tage netto

Pos.	Menge	Einheit	Materialnummer	Bezeichnung	Preis pro Einheit	Kundenauftrag	Währung CHF	Wert
0010	800	ST	862667191 / 104.700	Die Schweiz 2030 <b>Lieferadresse</b> Bundesamt für Bauten und Logistik Lager Zivil Fellerstrasse 21 3027 Bern	9.30	2'000 ST		3.72
0020	200	ST	862667191 / 104.700	Die Schweiz 2030 <b>Lieferadresse</b> Bundeskanzlei z.H. [REDACTED] Bundeshaus West 3003 Bern	9.30	1 ST Direktlieferung ab Buchbinderei		1 860.00
0030	990	ST	862667191 / 104.700	Die Schweiz 2030 <b>Lieferadresse</b> Buchzentrum AG (BZ) z.H. NZZ LIBRO Industriestrasse Ost 10 4614 Hägendorf	9.30	1 ST Direktlieferung ab Buchbinderei		9'207.00
0040	10	ST	862667191 / 104.700	Die Schweiz 2030 <b>Lieferadresse</b> NZZ LIBRO Spezifikation Schwabe AG Steinentorstrasse 11 4010 Basel	9.30	1 ST Direktlieferung ab Buchbinderei		93.00

Bestellung 860427652  
Seite 2 / 4  
Datum 15.10.2018

Total Positionen		11'163.72
Mehrwertsteuer	2.50 %	279.10
Total inkl. MWST		11'442.85

Position teilweise beliefert

Rechnung an Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)  
c/o Dienstleistungszentrum Finanzen EFD

CH - 3003 Bern

mit Angabe unserer Bestelungs-Nummer sowie dem Namen  
des oben erwähnten Sachbearbeiters

Lieferschein mit Angabe der Nummer des Kundenauftrags je Position

BBL/OFCL/UFCL  
Abteilung Beschaffung

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

24.08.2018

24.08.2018



## Spezifikation zu Bestellung 860427652

Datum 19. Februar 2016  
Lieferanten-Nr. 860601880  
Kurzname BUBU, Buchbinderei Burkhardt, Mönchaltorf  
Sachbearbeiter [REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]

Pos.	Menge	Bezeichnung	DS	BANF
			101	860568798

### 2'000 Ex. Buch «Die Schweiz 2030»

ISBN-Nr.: 978-3-03810-360-8 (Halbgewebeband)

Format	Buchblock:	140 x 225 mm
	Deckelhöhe:	230 mm
	Rücken:	????
Umfang	Deckel:	4 Seiten
	Vorsatz:	je 4 Seiten
	Inhalt:	224 Seiten (14x 16-er Bg.)
Druckbogen	Die Druckbogen erhalten sie von der Ostschweiz Druck AG, Hofstetstrasse 14, 9300 Wittenbach, [REDACTED]	
Druck	Deckel:	Vorder- und Hinterdeckel 1-farbig (weiss), Siebdruck,
	Buchrücken:	1-farbige Heissfolienprägung weiss auf dem Buchrücken
	Vorsatz:	unbedruckt
	Inhalt:	1/1farbig, schwarz, randabfallend
Material	Deckelkarton:	600 gm <sup>2</sup> (2x 300 gm <sup>2</sup> kaschieren), Gmund colors heavy 59 (blau), matt, (Papyrus Herr Elmar Meyer kann Auskunft geben)
	Überzug Rücken:	Comtesse 90509 türkis
	Kapitalband:	Nr. 999 schwarz
	Zeichenband:	Nr. 999 schwarz
	Vorsatz:	100 gm <sup>2</sup> , Gmund color 456 (blau, wie Deckel)
	Inhalt:	120 gm <sup>2</sup> , hochweiss, matt, holzfrei, Lessebo Rough White 1.3
Ausrüstung	Inhalt:	Vorsatz unbedruckt von ihnen geliefert, Inhaltsbogen vorschneiden, falzen, zusammentragen, fadenheften, Rücken gerade ( <b>Dispersionsleim</b> ), Kapitalband, 1 Zeichenband, Rücken überkleben ( <b>Dispersionsleim</b> ). Decke: Rücken von Hand mit von ihnen geliefertem Gewebe überziehen, 1-farbige Folienprägung auf Rücken ab von ihnen zu liefernden Klischee, bis 100 cm <sup>2</sup> . Deckel: Halbkarton unbedruckt von ihnen geliefert (4-teilig) 2 Teile zusammenkaschieren, 1-farbiger Siebdruck weiss auf Vorder- und Hinterdeckel ab druckfertig gelieferten Daten. Deckel und Rücken von Hand zusammenhängen (Gewebe läuft unter die Deckel) und Buchblock in Decke einhängen.

Etikettieren mit Titel, Art.-Nr., ISBN-Nr. gemäss separater Anweisung

Verpacken/  
Etikettieren Auflage NZZ Libro: einzeln einschweissen, Strichcodeetikette aufkleben, zweckmässig in Schachteln verpacken

Auflagen BBL und BK: zusätzlich zum Strichcode BBL-Etikette aufkleben (gem. Beilage), zweckmässig in Schachteln verpacken

Lieferadressen Ausgabe NZZ Libro  
990 Ex. an: Buchzentrum BZ, z.H. NZZ Libro, Industriestrasse Ost 10, 4614 Hägendorf  
10 Ex. an: NZZ Libro, Schwabe AG, Steinentorstrasse 11, Postfach, 4010 Basel

800  
200

Ausgabe BBL  
500 Ex. an:  
500 Ex. an:

BBL, Lager Zivil, Fellerstrasse 21, 3003 Bern  
BK, Schweiz. Bundeskanzlei, Bundeshaus West, Sektion Strategische  
Führungsunterstützung, [REDACTED] 3003 Bern

---

Papierlieferung die bedruckten Inhaltbogen erhalten sie von der: Ostschweiz Druck AG, Hofstetstrasse 14, 9300 Wittenbach, [REDACTED]  
das restlich benötigte Material ist durch Sie zu liefern

---

Preise Ausrüsten, Buchfertigung 2'000 Ex. Fr. 18'569.- +/- 100 Ex. Fr. 746.-  
30 Tage netto, franko Lieferadressen, zuzüglich 2,5% MWST

---

Beilagen Daten für Strichcodeetikette, Etikettenmuster BBL

---

Adressen - Ostschweiz Druck AG, Hofstetstrasse 14, 9300 Wittenbach, [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Neue Zürcher Zeitung AG, [REDACTED]  
[REDACTED]  
- [REDACTED] TGG, Visuelle Kommunikation, Ob. Berneggstr. 66, 9012 St. Gallen  
[REDACTED]  
- Schweiz. Bundeskanzlei, [REDACTED] Bundeshaus West, 3003 Bern  
[REDACTED]

---

Termine Deckenmaterial Bereitstellung und Terminierung durch sie  
Druckbogeneingang ca. 10. September 2018 (resp. nach Angabe der Druckerei)  
Ausführungsmuster: Terminierung durch sie  
Gut zur Ausführung: 00. September 2018  
Lieferung 00. September / Oktober 2018

---

Wichtig **Bestellnummer und Ihre Lieferantenummer** sind auf allen Korrespondenzen sowie der Rechnung zwingend anzugeben.

Rechnung an: Bundesamt für Bauten und Logistik, BBL,  
c/o Dienstleistungszentrum Finanzen EFD,  
3003 Bern

**E-Rechnung**

**Hinweis:**

Ab 1. Januar 2016 verlangt die Bundesverwaltung von ihren Lieferanten die E-Rechnung.  
Informieren Sie sich rechtzeitig über die verschiedenen Möglichkeiten: [www.e-rechnung.admin.ch](http://www.e-rechnung.admin.ch)

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für die Beschaffung von Gütern

## 1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern (inkl. allfälliger Montage).

1.2 Wer der Käuferin ein Angebot einreicht (Verkäuferin), akzeptiert damit vorliegende AGB. Die Parteien können Abweichungen schriftlich im Vertrag vereinbaren, soweit sie sachlich gerechtfertigt sind.

## 2. Angebot

2.1 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage der Käuferin erstellt.

2.2 Die Verkäuferin weist im Angebot die Mehrwertsteuer und die Transportkosten separat aus.

2.3 Das Angebot einschliesslich allfälliger Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.

2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von drei Monaten ab Offerteingang.

## 3. Bezug Dritter

Zieht die Verkäuferin zur Vertragserfüllung Dritte bei (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer), überbindet sie diesen die Pflichten aus den Ziffern 4 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann), 13 (Geheimhaltung) und 14 (Datenschutz und Datensicherheit). Sie bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

## 4. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann

4.1 Die Verkäuferin mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Frau und Mann ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Die Verkäuferin mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung im Ausland gelten, zumindest aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation.

4.2 Entsendet die Verkäuferin Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes<sup>2</sup> vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.

4.1.2 Verletzt die Verkäuferin Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 4, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens 100'000 Franken. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Verkäuferin nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

## 5. Erfüllungsort und Gefahrtragung

5.1 Die Käuferin bezeichnet den Erfüllungsort.

5.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf die Käuferin über.

## 6. Materiallieferung, Vorlagen und Betriebsmittel

6.1 **Materiallieferung:** Liefert die Käuferin der Verkäuferin zur Vertragserfüllung benötigtes Material, so verbleibt dieses im Eigentum der Käuferin. Es ist als solches zu bezeichnen und auszuscheiden. Die Verkäuferin unterzieht das Material beim Eingang einer Kontrolle. Festgestellte Schäden sind der Käuferin unverzüglich schriftlich zu melden.

6.2 **Vorlagen und Betriebsmittel:** Stellt die Käuferin der Verkäuferin für die Erstellung des Angebotes oder die Vertragserfüllung Vorlagen oder Betriebsmittel zur Verfügung, so dürfen diese ausschliesslich zu diesem Zweck verwendet werden. Sie verbleiben im Eigentum der Käuferin, sind von der Verkäuferin als solches zu bezeichnen, sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen zurückzugeben.

## 7. Importvorschriften

Die Verkäuferin gewährleistet die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäss Vertrag. Die Verkäuferin informiert die Käuferin schriftlich über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

## 8. Übergabe und Montage

8.1 Die Übergabe der Güter erfolgt gegen Unterzeichnung des Lieferscheines am bezeichneten Erfüllungsort gemäss Ziffer 5.

8.2 Bildet die Montage der Güter ebenfalls Gegenstand des Vertrages, gewährt die Käuferin der Verkäuferin den hierfür notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten.

8.3 Die Verkäuferin hält die betrieblichen Vorschriften der Käuferin ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.

8.4 Die Käuferin prüft den Kaufgegenstand unverzüglich, spätestens aberinnert 30 Tagen nach Ablieferung.

## 9. Vergütung

9.1 Der Verkäuferin erbringt die Leistungen zu Festpreisen.

9.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer).

9.3 Die Verkäuferin stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan. Sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung aller Leistungen. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Mangels anderer Abrede erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung.

9.4 Für die Beschaffung der zentralen Bundesverwaltung<sup>3</sup> ist die Verkäuferin verpflichtet, der Käuferin eine elektronische Rechnung<sup>4</sup> zuzustellen, sofern der Vertragswert den Betrag von 5'000.- Franken (exkl. MWST) übersteigt. Die Käuferin bezeichnet die Zustellungsmöglichkeiten.

## 10. Verzug

10.1 Hält die Verkäuferin fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt sie ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist.

10.2 Kommt die Verkäuferin in Verzug, so schuldet sie eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1% der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber in der Höhe von 10% der gesamten Vergütung, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

10.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Verkäuferin nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

## 11. Haftung

Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.

11.2 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer) wie für ihr eigenes.

## 12. Gewährleistung

12.1 Die Verkäuferin gewährleistet als Spezialistin und in Kenntnis des Verwendungszwecks der gelieferten Ware, dass die Güter die zugesicherten Eigenschaften haben, die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

12.2 Liegt ein Mangel vor, hat die Käuferin die Wahl:

- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen,
- vom Vertrag zurückzutreten,
- die mängelfreie Ware oder
- die Nachbesserung zu verlangen.

12.3 Die Garantiezeit beträgt 24 Monate ab Ablieferung bzw. allfälliger Montage der Güter. Festgestellte Mängel rügt die Käuferin sofort schriftlich.

12.4 Müssen während der Garantiezeit Mängel behoben oder Teile ersetzt werden, so beginnt für die betroffenen Komponenten ab dem Zeitpunkt der Behebung oder Ersetzung die Garantiefrist neu zu laufen.

## 13. Geheimhaltung

13.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und anderen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

13.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die Käuferin, soweit sie zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und Ort der Verkäuferin, Gegenstand und Auftragswert der Beschaffung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und der Zeitraum der Auftragsausführung. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts (z.B. nach BGÖ<sup>1</sup>, BöB<sup>2</sup>).

13.3 Ohne schriftliche Einwilligung der Käuferin darf die Verkäuferin mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Käuferin besteht oder bestand, nicht werben und die Käuferin auch nicht als Referenz angeben.

13.4 Verletzen die Parteien Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 13, so schulden sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens 100'000 Franken. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Parteien nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

## 14. Datenschutz und Datensicherheit

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

## 15. Abtretung und Verpfändung

Die Verkäuferin darf Forderungen gegenüber der Käuferin ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

## 16. Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit

16.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

16.2 Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: Vertragsurkunde, AGB, Offertanfrage, Angebot.

16.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt.

## 17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

17.2 Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht)<sup>3</sup> werden wegbedungen.

17.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand von Käuferinnen der zentralen Bundesverwaltung und der Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung ohne Rechtspersönlichkeit ist Bern, in den übrigen Fällen der Sitz der Käuferin.

Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB)

Ausgabe: September 2016

Stand: September 2016

<sup>1</sup> ILO-Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9), Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7), Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9), Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgeltsmännlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0), Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5), Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1), Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8), Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2)

<sup>2</sup> SR 823.20

<sup>3</sup> Art. 7 RVOV (SR 172.010.1).

<sup>4</sup> <http://www.e-rechtung.admin.ch>

<sup>5</sup> SR 152.3

<sup>6</sup> SR 172.056.1

<sup>7</sup> SR 0.221.211.1